

Inhalt

- **Rechtsrahmen**
 - **Allgemeine Überlegungen**
 - **Abschnitt 1 – Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeş-Bolyai-Universität für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) sowie britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige als Begünstigte des Austrittsabkommens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01**
 - I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Einschreibebedingungen
 - III. Durchführung der Zulassungsprüfung
 - IV. Ergebnisse des Zulassungsverfahrens
 - V. Bestätigung der Studienplätze und Einschreibung der als erfolgreich erklärten Kandidaten
 - VI. Schlussbestimmungen
 - **Abschnitt 2 – Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeş-Bolyai-Universität für ausländische Staatsangehörige (Nicht-EU)**
 - VII. Allgemeine Bestimmungen
 - VIII. Einschreibebedingungen
 - IX. Verfahren zur Einschreibung
 - X. Durchführung der Zulassungsprüfung
 - XI. Ergebnisse des Zulassungsverfahrens
 - XII. Bestätigung des belegten Studienplatzes und Einschreibung der als erfolgreich erklärten Kandidaten
 - XIII. Schlussbestimmungen
 - **Abschnitt 3 – Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeş-Bolyai-Universität für „Românii de Pretutindeni“ (Rumänen überall)**
 - XIV. Allgemeine Bestimmungen
 - XV. Einschreibebedingungen
 - XVI. Durchführung der Zulassungsprüfung
 - XVII. Ergebnisse des Zulassungsverfahrens
 - XVIII. Bestätigung des belegten Studienplatzes und Einschreibung der als erfolgreich erklärten Kandidaten
 - XIX. Schlussbestimmungen
 - **Anhang 1 (Anerkannte Sprachzertifikate)**
-

Rechtsrahmen

Die Zulassung zu Promotionsstudiengängen in den Sitzungen Juli und September 2025 erfolgt gemäß den folgenden gültigen Rechtsvorschriften:

1. Gesetz über die Hochschulbildung Nr. 199/2023;
 2. Gesetz Nr. 299/2007 über die Unterstützung für Rumänen überall;
 3. Verordnung Nr. 3020/2024 vom 8. Januar 2024 zur Genehmigung der Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge;
 4. Verordnung Nr. 3693/2024 über die Organisation des Zulassungsverfahrens in kurzzyklischen, Bachelor-, Master- und Promotionsstudiengängen;
 5. Geltende Rechtsvorschriften für die Aufnahme ausländischer Staatsbürger aus Nicht-EU-Staaten zum Studium und zur Ausbildung an staatlichen und privaten akkreditierten Bildungseinrichtungen in Rumänien;
 6. Geltende Rechtsvorschriften für die Aufnahme und Ausbildung von Rumänen überall in das rumänische Hochschulwesen;
 7. Die Ordnung über die Organisation und Durchführung von Promotionsstudien an der Babeş-Bolyai-Universität, genehmigt vom Senat in Sitzung Nr. 147/25.11.2024, mit späteren Änderungen und Ergänzungen.
-

Allgemeine Überlegungen

1. Diese Methodik legt den Rahmen für die Organisation der Zulassung zu Promotionsstudiengängen fest. Die Zulassung zu Promotionsstudiengängen erfolgt gemäß dem vom Verwaltungsrat (Board of Directors) der Babeş-Bolyai-Universität genehmigten Kalender. Die Verteilung der staatlich finanzierten Studienplätze auf Ebene der Doktorandenschulen erfolgt nach der genehmigten Methodik. Doktorandenschulen, die für das nächste akademische Jahr (2025–2026) EUTOPIA-Cotutellen beantragt haben, erhalten diese Plätze vorrangig.
2. Die Zulassung zu Promotionsstudiengängen erfolgt auf der Grundlage einer Prüfung, die von der Babeş-Bolyai-Universität über das Institut für Promotionsstudien (nachfolgend ISD genannt) für alle 31 Doktorandenschulen von IOSUD-UBB organisiert wird.
3. Promotionsstudien stellen den dritten Zyklus der Hochschulbildung dar und führen zur Erlangung einer Qualifikation der Stufe 8 in EQF/CEC und CNC. Sie finden gemäß den Bestimmungen der Rahmenordnung für Promotionsstudiengänge statt.
4. Die Zulassung zum Promotionsstudium wird in akkreditierten oder vorläufig zugelassenen Doktoratsfächern innerhalb von Doktorandenschulen organisiert.
5. Die Zulassung zum Promotionsstudium dient dem Auswahlverfahren der Kandidaten für jede vakante Doktorandenstelle, die die Doktorväter bzw. -mütter in der jeweiligen Doktorandenschule für die Zulassung bereitstellen.
6. Promotionsstudien werden in Vollzeit oder Teilzeit angeboten, entweder über staatlich finanzierte (budgetierte) Plätze in Form von Doktoranden Grants oder gegen Studiengebühren oder aus anderen gesetzlich festgelegten Quellen.
7. Das Promotionsstudium kann in rumänischer Sprache, in einer Minderheitensprache oder in einer internationalen Sprache erfolgen, entsprechend dem Promotionsvertrag, der zwischen IOSUD, dem Doktorvater bzw. der Doktormutter und dem Doktoranden bzw. der Doktorandin geschlossen wird.

8. Die Promotionsstudien haben eine Dauer von vier Jahren.
9. Die Anzahl der staatlich finanzierten Studienplätze für jede Promotionsinstitution wird per Anordnung des Bildungsministeriums festgelegt, die Anzahl der gebührenpflichtigen Studienplätze wird per Beschluss des Universitätssensats festgelegt.
10. Promotionsstudienprogramme werden in Doktorandenschulen organisiert und sind von zwei Arten:
 - a) **Wissenschaftliche Promotion**, mit dem Ziel, originäre wissenschaftliche Erkenntnisse von internationaler Relevanz anhand wissenschaftlicher Methoden zu erzeugen. Sie wird in Vollzeit- oder Teilzeitausbildung angeboten und bildet die Grundlage für eine berufliche Laufbahn in Hochschulbildung und Forschung.
 - b) **Berufspromotion** in allen Fachrichtungen, einschließlich der dualen Hochschulbildung. Sie zielt auf die Erzeugung originärer Erkenntnisse ab, die auf der Anwendung wissenschaftlicher Methoden, systematischer Reflexion oder angewandter Forschung zu künstlerischen Schöpfungen, hochrangigen nationalen und internationalen sportlichen Leistungen oder praxisrelevanten Themen beruhen. Dies dient als Grundlage für eine berufliche Laufbahn in Hochschulbildung und Forschung in den jeweiligen Fachgebieten. Die Berufspromotion kann in Vollzeit oder Teilzeit angeboten werden. Promotionsstudienprogramme der Berufspromotion werden in der Regel in Vollzeit durchgeführt. Ausnahmsweise können sie auch in Teilzeit stattfinden.
11. Der duale Promotionsstudienzyklus ist eine Form der Ausbildung, bei der die Verantwortung für Lern-, Lehr-, Anwendungs-, Forschungs- und Bewertungsaktivitäten zwischen IOSUD und Wirtschaftsunternehmen geteilt wird.
 - IOSUD organisiert und durchführt Lehr-, Lern- und Bewertungsaktivitäten, während die Wirtschaftsunternehmen die arbeitsplatzbezogenen Lernaktivitäten organisieren und an der Bewertung teilnehmen.
 - Anwendungs- und Forschungstätigkeiten können sowohl bei IOSUD als auch bei den Wirtschaftsunternehmen durchgeführt werden.
 - IOSUD schließt eine Kooperationsvereinbarung mit den Wirtschaftsunternehmen, in der die Bedingungen der Zusammenarbeit, die Rechte und Pflichten der Parteien sowie die von den Partnern übernommenen Kosten festgelegt werden.
 - Der Doktorand schließt einen individuellen Studien- und Praktikums-/Forschungsvertrag mit IOSUD und dem Wirtschaftsunternehmen ab, in dem die Rechte und Pflichten beider Seiten geregelt werden.
 - Duale Hochschulbildung wird für den dritten Zyklus durch Programme der Berufspromotion gemäß einer vom Bildungsminister genehmigten Methodik organisiert.
 - Für Promotionsstudienprogramme legt der Senat der Universität, auf Vorschlag des Rats für Universitäre Promotionsstudien (CSUD), die Anwesenheitspflichten (Vollzeit oder Teilzeit) fest.
12. Zur Teilnahme an der Zulassung zum Promotionsstudium sind nur Absolventen mit einem Master-Abschluss oder einem gleichwertigen Abschluss berechtigt, wobei die Summe der Leistungspunkte (ECTS) aus Bachelor- und Masterstudium mindestens 300 betragen muss. Entsprechend dem Gesetz Nr. 199/2023 über Hochschulbildung und

dessen nachträglichen Änderungen ist das Diplom für Langzeitstudien vor Einführung der Bologna-Studiengänge dem Master-Abschluss in dem jeweiligen Fach gleichgestellt. Infolgedessen können Inhaber eines Diploms über Langzeitstudien zum Promotionsstudium zugelassen werden, ohne den zweiten Studienzyklus (Master) absolvieren zu müssen. Die Einschreibung für die Zulassungsprüfung in einem bestimmten Doktoratsfach ist nicht an das Fach gebunden, in dem der Bewerber seinen Bachelor- oder Master-Abschluss erworben hat. Die Gesamtdauer (oder die Summe der ECTS-Punkte) des Bachelor- und Masterstudiums muss mindestens 300 betragen.

13. Die Anmeldung zur Zulassungsprüfung kann auch durch eine andere Person im Namen des Kandidaten erfolgen, basierend auf einer notariell beglaubigten Vollmacht.
14. Bei der Anmeldung zum Promotionszulassungsverfahren kann der Bewerber einen Doktorvater bzw. eine Doktormutter aus dem Kreis der an der Babeş-Bolyai-Universität tätigen Betreuer wählen, die in der betreffenden Zulassungsrunde Doktorandenplätze anbieten. Um sich bewerben zu können, müssen ausländische (EU- und Nicht-EU-) Bewerber sowie „Românii de Pretutindeni“-Bewerber vorab die „Principle Approval“ ihres künftigen Doktorvaters bzw. ihrer -mutter einholen, die von diesem/r unterzeichnet sein muss.
15. Die Zulassung zum Promotionsstudium hängt vom Bestehen der Zulassungsprüfung gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ab.
16. Die Auswahl des Doktoranden für einen freien Studienplatz erfolgt durch den Doktorvater bzw. die Doktormutter, die diesen Platz im Zulassungsverfahren ausgeschrieben hat. Besteht der Bewerber die Prüfung erfolgreich, wird er/sie vom betreffenden Betreuer in dessen/deren Doktorandenschule betreut.
17. Das ISD legt fest und veröffentlicht die erforderlichen Dokumente für die Einschreibung in das Promotionszulassungsverfahren sowohl in den Räumlichkeiten des ISD als auch auf dessen Website sowie auf den Websites der Doktorandenschulen.
18. Die Doktorandenschulen gewährleisten Transparenz im Zulassungsverfahren und gewähren den Bewerbern Zugang zu Informationen über Auswahl- und Zulassungsverfahren zur Promotion. In Abstimmung mit dem Rat der jeweiligen Doktorandenschule legen die habilitierten Doktorväter/-mütter im Detail und mindestens sechs Monate vor dem Termin der Zulassungsprüfung die Bewertungskriterien für die Bewerber sowie deren Auswahlkriterien fest. Diese Kriterien werden dem Institut für Promotionsstudien schriftlich mitgeteilt und über verschiedene und zugängliche Medien veröffentlicht, einschließlich des Internets.
19. Doktorandenschulen, die spezifische Zulassungskriterien festlegen, sind verpflichtet, diese auf ihren Websites zu veröffentlichen und mindestens sechs Monate vor Beginn der Bewerbungsphase für das Promotionsstudium beim ISD einzureichen.
20. In begründeten Fällen und mit Zustimmung des Rats der Doktorandenschule kann auf Vorschlag des Doktorvaters/der Doktormutter die Zulassungsprüfung online durchgeführt werden.
21. Jegliche Form direkter oder indirekter Diskriminierung zwischen Bewerbern im Zulassungsverfahren zum Promotionsstudium – sei es durch Bewertungs- oder Auswahlkriterien – ist untersagt und wird rechtlich geahndet.

22. Die Mindestdurchschnittsnote, die ein Kandidat erreichen muss, um zugelassen zu werden, beträgt 7,00 (berechnet auf zwei Dezimalstellen, ohne Rundung).
23. Die Endergebnisse des Promotionszulassungsverfahrens werden vom Rat der Doktorandenschule (CSD), vom Rat für Universitäre Promotionsstudien (CSUD) und vom Verwaltungsrat (Board of Directors) der Babeş-Bolyai-Universität bestätigt.
24. Die Ergebnisse der Zulassungsprüfung werden von den Doktorandenschulen durch Aushang und Veröffentlichung auf ihren Websites öffentlich gemacht.
25. Einsprüche bei schriftlichen Prüfungen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Aushang der vorläufigen Ergebnisse bei der Doktorandenschule eingereicht werden, der der gewählte Doktorvater bzw. die -mutter angehört. Einsprüche werden innerhalb von maximal 24 Stunden nach Ablauf der Einspruchsfrist bearbeitet, und die Ergebnisse werden entsprechend bekanntgegeben. Anschließend werden die endgültigen Ergebnisse veröffentlicht.
26. Bei mündlichen Prüfungen, sportlichen Fertigkeitstests oder künstlerischen Eignungsprüfungen sind keine Einsprüche zulässig.
27. Einsprüche, die auf Unkenntnis der relevanten Zulassungsvorschriften beruhen, werden nicht akzeptiert.
28. Nach Ablauf der Frist für die Bearbeitung und Bekanntgabe der Einsprüche ist das Ergebnis der Zulassungsprüfung endgültig und kann nicht mehr geändert werden.
29. Einsprüche werden ausschließlich von der Einspruchskommission der Doktorandenschule bearbeitet. Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.
30. Nach Abschluss des Zulassungsverfahrens stellt die Doktorandenschule eine Rangliste der bestanden/nicht bestanden Bewerber auf, die auch die Empfänger von Promotionsstipendien bzw. -zuschüssen ausweist.
31. Die Bekanntgabe der Zulassungsergebnisse erfolgt in Etappen, mit mindestens zwei Arten von Listen:
 - Vorläufige Listen – mit der Rangfolge der Bewerber nach den Prüfungen;
 - Endgültige Listen – mit der Rangfolge der Bewerber nach der Bearbeitung von Einsprüchen, die die endgültigen Ergebnisse beinhalten.Diese Listen enthalten folgende Informationen:
 - a) Die Liste der Bewerber, die einen staatlich finanzierten (haushaltsfinanzierten) Studienplatz erhalten haben, soweit Plätze zugeteilt sind;
 - b) Die Liste der Bewerber, die einen gebührenpflichtigen Studienplatz erhalten haben, soweit Plätze zugeteilt sind;
 - c) Die Liste der abgelehnten Bewerber (falls vorhanden).
32. Die Curricula aller Doktorandenschulen der UBB, genehmigt vom Rat der Doktorandenschule und dem Fakultätsrat, werden dem Institut für Promotionsstudien zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt und in die AcademicInfo-Anwendung hochgeladen, innerhalb der vom ISD festgelegten und mitgeteilten Fristen an die Doktorandenschulen, sodass die Bewerber im Rahmen der Platzbestätigung den Promotionsstudienplan ausfüllen und einreichen können.

33. Die individuellen Promotionsstudienpläne für zugelassene Bewerber werden während der Bestätigungsphase mithilfe des Kursangebots der Doktorandenschulen für 2025–2026 erstellt, das auf der ISD-Website und auf den Websites der Doktorandenschulen veröffentlicht wird. Der Text des Studienplans wird vom ISD allen Sekretären der Doktorandenschulen übermittelt und ist in elektronischer Form auf der ISD-Website öffentlich einsehbar. Das Formblatt für den Promotionsstudienplan wird vom Doktoranden am Computer ausgefüllt. Der Promotionsstudienplan wird vom Rat der Doktorandenschule genehmigt, in der der Doktorvater bzw. die Doktormutter tätig ist.
 34. Sollte der Rat der Doktorandenschule die individuellen Studienpläne der zugelassenen Bewerber nicht bis zum 25. September 2025 genehmigt haben, übermittelt der Sekretär der Doktorandenschule sämtliche unterzeichneten und bestätigten Pläne (jeweils in 4-facher Ausfertigung) zusammen mit Übersichtslisten spätestens 15 Tage nach dem vom Senat der Universität festgelegten Datum der Einschreibung der nach dem Zulassungsverfahren zugelassenen Doktoranden. Die Übersichtslisten, in zweifacher Ausfertigung, werden sowohl vom Sekretär der Doktorandenschule als auch vom ISD-Sekretär unterzeichnet.
 35. Der Stellenplan für das akademische Jahr 2025–2026 für das Lehr- und Forschungspersonal der Doktorandenschule wird vom Direktor der Doktorandenschule erstellt, vom Rat der Doktorandenschule, dem Fakultätsrat und dem Verwaltungsrat (Board of Directors) der UBB bestätigt und vom Senat der UBB genehmigt. Die Stellenpläne werden innerhalb der festgesetzten Fristen an die Gehaltsabteilung (Salary Department) zur Prüfung übermittelt.
 36. Die Höhe der Zulassungs- und Bearbeitungsgebühren, der Studiengebühren sowie der Bedingungen für eine Befreiung oder Ermäßigung derselben wird in der Ordnung über Zulassungsgebühren, Studien- und Abschlussgebühren für das akademische Jahr 2025–2026 festgelegt und per Beschluss des UBB-Senats genehmigt.
-

Abschnitt 1

Zulassung zum Promotionsstudium an der Babeş-Bolyai-Universität für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) sowie britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige als Begünstigte des Austrittsabkommens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten, der EWR-Mitgliedstaaten, der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie britische Staatsangehörige und deren

Familienangehörige als Begünstigte des Austrittsabkommens des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01 haben Zugang zum Promotionsstudium unter den gleichen Bedingungen, wie sie gesetzlich für rumänische Staatsangehörige vorgesehen sind, einschließlich hinsichtlich der Gebühren (Zulassungsgebühr, Studiengebühr, Gebühr für die Verteidigung der Doktorarbeit). Unter „Familienangehöriger“ ist Ehegatte und unterhaltsberechtigter Kinder zu verstehen.

II. Einschreibebedingungen

Art. 2

1. Das Einschreibeverfahren für Staatsangehörige der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CH) sowie für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige als Begünstigte des Austrittsabkommens 2019/C 384 I/01 für das organisierte Zulassungsverfahren zu Promotionsstudien ist wie folgt:
2. Der Bewerber konsultiert die Liste mit der Verteilung der Studienplätze nach Fakultät und Doktorvater/-mutter für das Promotionszulassungsverfahren. Diese Liste wird sowohl am Institut für Promotionsstudien als auch auf dessen Website sowie auf den Websites der Doktorandenschulen veröffentlicht.
3. Der Bewerber entrichtet die Promotionszulassungsgebühr für 2025, bestehend aus Bearbeitungsgebühr und Einschreibgebühr, gemäß der Ordnung über Zulassungs-, Studien- und Abschlussgebühren für das akademische Jahr 2025–2026, über eine der folgenden Zahlungsoptionen:
 - P1 – Online über die Zulassungsplattform;
 - P2 – Barzahlung an der Kasse der Universität, Str. I.C. Brătianu Nr. 14, Montag–Freitag (Samstag und Sonntag geschlossen);
 - P3 – Bei jeder Postfiliale, per Zahlungsanweisung an das Konto RO35TREZ21620F330500XXXX bei der Staatskasse (Treasury) Cluj-Napoca;
 - P4 – Per Banküberweisung bei jeder Bank, auf das Konto RO35TREZ21620F330500XXXX der Babeş-Bolyai-Universität bei der Staatskasse Cluj-Napoca, UBB-Steuernummer (Fiscal code) 4305849.

Auf dem Zahlungsbeleg, sofern die Zahlung nach P3 oder P4 erfolgt, müssen Name des Bewerbers sowie der Vermerk „Processing Fee and Admission Fee – Doctoral Competition, Babeş-Bolyai University, Faculty of ...“ angegeben sein. Der erhaltene Zahlungsbeleg (wenn die Zahlung nach P2, P3 oder P4 erfolgt) muss auf die Einschreibplattform hochgeladen und in der Bestätigungsakte beigefügt werden.

4. Während der Einschreibefrist lädt der Bewerber im .pdf-Format folgende Dokumente in die Einschreibepattform hoch:
- Das auf der Plattform generierte Einschreibeformular sowie die Einverständniserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Dokumente werden automatisch erzeugt, nachdem der Bewerber seine persönlichen Daten in der Online-Einschreibepattform eingibt. Der Bewerber muss u. a. Angaben aus Personalausweis/Reisepass, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde (falls zutreffend) sowie den Namen des Doktorvaters bzw. der -mutter, für dessen/deren Platz er sich bewirbt, eintragen.
 - Einen Antrag auf Einschreibung, der die Erklärung zur Volkszugehörigkeit (sofern relevant) enthält, nach dem auf der Website des Instituts für Promotionsstudien bereitgestellten Muster – nur für Bewerber, die sich auf Plätze bewerben, die für die Roma-Minderheit reserviert sind.
 - Einen Lebenslauf (Curriculum Vitae).
 - Eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, falls vorhanden.
 - Einen Sprachkompetenznachweis, der zum Zeitpunkt der Zulassungsprüfung gültig ist, falls erforderlich.
 - Studienabschlüsse: Abiturzeugnis; Bachelor-Diplom (ggf. mit Anhang, z. B. Notenspiegel oder Diploma Supplement), Master-Diplom (ggf. mit Anhang).
 - Bewerber, die ihre Masterprüfung in den Sitzungen des laufenden akademischen Jahres abgelegt haben, können anstelle des Master-Diploms eine von der Hochschule ausgestellte Bescheinigung vorlegen, aus der die Gesamtnote, die Noten der Studienjahre, die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte sowie die Gültigkeitsdauer und die Bestätigung hervorgehen, dass das Diplom noch nicht ausgestellt wurde.
 - Im Ausland erworbene Abschlüsse müssen durch Anerkennungsbescheinigungen (äquivalent zu Bachelor- und Masterabschluss) des Nationalen Zentrums für die Anerkennung und den Vergleich von Zeugnissen und Diplomen (CNRED) des zuständigen Ministeriums nachgewiesen werden. Die Gesamtanzahl der gemäß den von CNRED anerkannten Abschlüssen erreichten ECTS-Leistungspunkte muss mindestens 300 betragen. Falls CNRED-Bescheinigungen mit elektronischen Signaturen ausgestellt werden, muss die elektronische Version des Dokuments eingereicht werden.
 - Geburtsurkunde.
 - Heiratsurkunde (nur bei Namensänderung durch Heirat).
 - Verwaltungsdokument über eine Namensänderung (falls zutreffend).
 - Personalausweis / Identitätskarte / Reisepass für Nicht-Rumänen.
 - Zahlungsbeleg (Quittung, Banküberweisung, Postanweisung), der die Zahlung der Zulassungsgebühr belegt (gemäß Art. 2, Absatz 3).
5. Die Einschreibung erfolgt zu den mindestens zwei Monate vor Beginn der Einschreibefrist festgelegten Orten und Terminen, die sowohl auf der ISD-Website als auch auf den Websites der Doktorandenschulen sowie durch Aushänge beim ISD und in den Doktorandenschulen bekanntgegeben werden.

6. Die Doktorandenschule ist für die Organisation der Einschreibeaktivitäten, der Zulassungsprüfungen sowie für die Vorbereitung und Übermittlung der Dokumente und Unterlagen an das ISD zur Platzbestätigung im Promotionsstudium zuständig.
7. Die Doktorandenschule ist für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Dokumente in den Bewerberakten und anderer Dokumente des Doktorandenschulrats verantwortlich.
8. Die Sekretäre der Doktorandenschulen übergeben dem ISD die Unterlagen aller Bewerber (zugelassen oder nicht) gemäß einer vom ISD vorgegebenen Dokumentenliste (OPIS) und bestätigen durch ihre Unterschrift die Gültigkeit und Vollständigkeit aller angeforderten Dokumente in der Akte. Dokumente im Zusammenhang mit der Zulassung (Listen mit Zulassungsergebnissen, erste, endgültige sowie nach Umschichtungen), einschließlich Zusammenfassungen oder Protokollen, die vom Sekretär der Doktorandenschule unterzeichnet sind, müssen innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Ende der Bestätigungsfrist beim ISD eingereicht werden.

Art. 3

1. Bewerber, die ihre Studien im Ausland abgeschlossen haben, müssen die für diese Studien ausgestellten Anerkennungsbescheinigungen des Nationalen Zentrums für die Anerkennung und den Vergleich von Zeugnissen und Diplomen (CNRED) beim Bildungsministerium vorlegen. Die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte laut den von CNRED anerkannten Abschlüssen muss mindestens 300 betragen. Weitere Einzelheiten zum Anerkennungsverfahren und den erforderlichen Unterlagen finden sich auf der CNRED-Website: www.cnred.edu.ro.
2. Entsprechend den Verfahren, die das Bildungsministerium festgelegt hat, kann das Institut für Promotionsstudien der UBB die erforderlichen Unterlagen zur Anerkennung/Bestätigung der Studien an das CNRED weiterleiten. Damit das ISD der UBB die Bewerbungsunterlagen an das Bildungsministerium und das CNRED zur Anerkennung der Studien weiterleiten kann, müssen rumänische, EU-, EWR-, schweizerische und britische Bewerber ihre Unterlagen entsprechend den CNRED-Anforderungen (<https://www.cnred.edu.ro/ro/studii-universitare>) fristgerecht einreichen, die auf der ISD-Website im Bereich „Zulassung“ aufgeführt sind.
3. Bewerber, die im Ausland studiert haben und bei der Einschreibung noch nicht die vom CNRED ausgestellten Anerkennungs-/Gleichwertigkeitsbescheinigungen ihrer Studien vorlegen können, können nicht zur Promotionszulassung zugelassen werden.

III. Durchführung der Zulassungsprüfung

Art. 4

1. Unabhängig vom Fach umfasst das Zulassungsverfahren für Promotionsstudien mindestens zwei Prüfungen:

- Eine schriftliche Fachprüfung, basierend auf einem Themenkatalog, der vom Doktorvater bzw. von der Doktormutter mindestens zwei Monate vor dem Termin der Zulassungsprüfung bekanntgegeben wird.
 - Ein Kolloquium (Vorstellungsgespräch), in dem die wissenschaftlichen/künstlerischen Interessen des Bewerbers, seine Forschungs-/kreativen Fähigkeiten und das vorgeschlagene Thema der Doktorarbeit sowie gegebenenfalls die Sprachkenntnisse geprüft werden. Abhängig von den Fachspezifika können zusätzlich – auch ausschließende (eliminatorische) – Prüfungen in das Promotionszulassungsverfahren aufgenommen werden, sofern dies von den habilitierten Betreuern beantragt und vom Rat der Doktorandenschule genehmigt wird.
2. Falls ein Bewerber dem künftigen Doktorvater/-mutter mitteilt, dass er beabsichtigt, zumindest einen Teil seiner Promotionsstudien in einer Fremdsprache zu absolvieren, so wird bei diesem Bewerber mindestens ein Teil der Zulassungsprüfung in dieser Sprache abgehalten, vorausgesetzt, die Doktorandenschule kann dies ermöglichen. Dieser Teil wird als zusätzliche ausschließende Prüfung betrachtet und als „bestanden/nicht bestanden“ bewertet.
 3. Die Zulassungsprüfungen werden vor einer Zulassungskommission abgelegt, der der Doktorvater bzw. die Doktormutter, der/die den Studienplatz anbietet, und mindestens zwei weitere Fachleute der Babeş-Bolyai-Universität angehören, die mindestens den Status eines außerordentlichen Professors (Associate Professor) oder eines wissenschaftlichen Forschers der Stufe II innehaben. Vorsitzender der Zulassungskommission ist der Doktorvater bzw. die Doktormutter. Die Zulassungskommissionen werden vom Rat der Doktorandenschule vorgeschlagen und vom Direktor des CSUD genehmigt.
 4. Ein Bewerber für ein Promotionsstudium darf nicht in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis einschließlich zum dritten Grad mit Mitgliedern der Zulassungskommission stehen, vor der er die Prüfungen ablegen muss.
 5. Ein Bewerber darf nicht in einem Ehe-, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grad mit seinem zukünftigen Doktorvater/-mutter stehen.
 6. Personen, die untereinander Ehegatten, Verwandte oder Verschwägte bis zum dritten Grad sind, dürfen nicht in dieselbe Zulassungskommission für die Promotion berufen werden.

IV. Ergebnisse des Zulassungsverfahrens

Art. 5

1. Nach Bewertung der Bewerber in den Zulassungsprüfungen bestimmt die Zulassungskommission anhand der festgelegten Auswahlkriterien, welcher Bewerber den ausgeschriebenen Doktorandenplatz erhält. Dieser Bewerber kann erst nach

positiver Empfehlung des Rats der Doktorandenschule, in der der Doktorvater bzw. die Doktormutter tätig ist, eingeschrieben werden, und nur, wenn diese Doktorandenschule akkreditiert oder vorläufig zugelassen ist.

2. Die Mindestdurchschnittsnote, die ein Kandidat erreichen muss, um als zugelassen zu gelten, ist 7,00, berechnet auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung.
3. Die Doktorandenschulen veröffentlichen auf ihren Websites die Ergebnisse der zugelassenen/abgelehnten Bewerber (unter Berücksichtigung des Datenschutzes). Dies soll das Recht auf Einspruch gewährleisten.
4. Die Doktorandenschulen veröffentlichen die Zulassungsergebnisse in ihrem Zulassungsbereich gemäß den Bestimmungen dieser Methodik.
5. Etwaige freie Plätze in den Doktorandenschulen werden erst in der September-Session neu zugewiesen. Die Neuzuteilung erfolgt zunächst innerhalb der Doktorandenschule an diejenigen Doktorväter/-mütter, die eine Neuzuteilung für ihre Bewerber beantragen, vorbehaltlich der Entscheidungen des Verwaltungsrats, des Rats für Universitäre Promotionsstudien (CSUD) und der geltenden Regelungen. Anschließend kann sie auf CSUD-Ebene erfolgen.
6. Freie Plätze in den Doktorandenschulen werden in der September-Session vom ISD-Leitungsteam nach gerechten Grundsätzen für alle Doktorandenschulen neu zugewiesen, unter Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien, die in den Beschlüssen des Verwaltungsrats und des CSUD festgelegt sein können, sowie der in der Zulassungsprüfung erzielten Noten der Bewerber.
7. Das ISD informiert die Doktorandenschulen über die Zahl der für die Neuzuteilung verfügbaren Studienplätze. Die Direktoren der Doktorandenschulen müssen dem ISD bis zu dem vom ISD festgesetzten Termin die Liste der Bewerber übermitteln, denen die freien Plätze neu zugewiesen werden.

V. Bestätigung der Studienplätze und Einschreibung der als erfolgreich erklärten Kandidaten

Art. 6

1. Während des in der Zulassungsordnung festgelegten Bestätigungszeitraums müssen Bewerber, die einen staatlich finanzierten (stipendienfinanzierten) Studienplatz erhalten haben, ihre Einschreibung sowohl online über die Zulassungsplattform als auch persönlich an dem von der Doktorandenschule bekanntgegebenen Ort bestätigen. Die Bestätigung des Studienplatzes erfolgt folgendermaßen:
 - Online durch Hochladen des unterschriebenen Promotionsvertrags und Befolgung der Anweisungen auf der Plattform.
 - Vor Ort/persönlich durch Vorlage folgender Dokumente:
 1. Das ausgedruckte und unterschriebene Einschreibeformular, das von der Plattform generiert wird (ein Formular, das alle relevanten Optionen für eine eventuelle Nachverteilung anzeigt).

2. Der Einschreibungsantrag (der auch eine Erklärung zur Volkszugehörigkeit enthält) gemäß Vorlage auf der ISD-Website – nur für Bewerber, die sich auf Plätze bewerben, die für die Roma-Minderheit reserviert sind.
Bewerber, die sich auf diese Plätze bewerben, müssen in ihrer Akte ein von einer gesetzlich konstituierten Roma-Organisation (mit Unterschrift und Stempel) ausgestelltes Schreiben vorlegen, das die Zugehörigkeit des Bewerbers zur Roma-Volksgruppe bestätigt.
3. Einen Lebenslauf (Curriculum Vitae), datiert und unterschrieben.
4. Eine Liste der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten (falls vorhanden), unterschrieben vom Bewerber.
5. Das Abiturzeugnis oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung, das Bachelor-Diplom oder eine Gleichwertigkeitsbescheinigung mit dem Bachelor-Zeugnis-Anhang/Notenspiegel, das Sprachzertifikat usw.
6. Das Master-Diplom bzw. ggf. das äquivalente Bachelor-Diplom.
Bewerber, die ihre Masterprüfung in diesem akademischen Jahr bestanden haben, müssen zur Bestätigung des staatlich finanzierten Platzes das Original der Abschlussbescheinigung ihrer Hochschule vorlegen, in der die Gesamtnote, die Jahresdurchschnitte, die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte, das Gültigkeitsdatum sowie die Bestätigung aufgeführt sind, dass das Diplom noch nicht ausgestellt wurde. Zugelassene Bewerber sind verpflichtet, diese Bescheinigung bis zum Ablaufdatum durch das offizielle Master-Diplom zu ersetzen.
7. Für Bewerber, die im Ausland studiert haben, müssen die Originale der CNRED-Anerkennungs-/Gleichwertigkeitsbescheinigungen vorgelegt werden.
8. Den Promotionsvertrag in vier Exemplaren, unterschrieben.
9. Den Promotionsstudienplan in vier Exemplaren, ausgefüllt und unterschrieben vom Doktoranden und dem Betreuer. Der Plan wird nach den Vorgaben im auf der ISD- und den Doktorandenschul-Websites veröffentlichten Muster (Formblatt) am Computer ausgefüllt.
10. Die Geburtsurkunde.
11. Die Heiratsurkunde (nur im Falle einer Namensänderung durch Heirat).
12. Ein Verwaltungsdokument über eine Namensänderung (falls zutreffend).
13. Den Zahlungsbeleg (Quittung, Banküberweisung, Postanweisung) über die Zulassungsgebühr, falls der Bewerber eine der Zahlungsoptionen P2, P3 oder P4 ausgewählt hat.
14. Bewerber, die einen staatlich finanzierten Studienplatz mit Stipendium erhalten, müssen (bei der Bestätigung des Studienplatzes in der Doktorandenschule) zusätzlich ein Dokument mit IBAN-Nummer des Bankkontos im eigenen Namen vorlegen.

Die unter den Punkten 5–7 sowie 10–11 genannten Dokumente müssen im Original vorgelegt werden, damit eine Beglaubigung durch die hierfür zuständige Person an der jeweiligen Doktorandenschule erfolgen kann.

Bewerber, die einen staatlich finanzierten Studienplatz erhalten haben, bestätigen diesen durch Vorlage des Originals des Bachelor-/Master-Diploms bzw. der Gleichwertigkeitsbescheinigung oder der Abschlussbescheinigung innerhalb der in der Zulassungsordnung festgelegten Frist. Erfolgt dies nicht, aus Gründen, die ausschließlich dem Bewerber zuzurechnen sind, führt dies zum Verlust des finanzierten Platzes. Die Doktorandenschulen stellen den Bewerbern eine Aktenmappe bereit, auf deren Umschlag Name, Vorname, Promotionsfach und Name des betreuenden Professors vermerkt werden.

2. Das Nichtvorlegen des Original-Bachelor-/Master-Diploms, der Anerkennungsbescheinigungen oder der Abschlussbescheinigung, allein verursacht durch den Bewerber, innerhalb der in der Zulassungsordnung festgelegten Frist führt zum Verlust des staatlich finanzierten Studienplatzes.
3. Bewerber, die einen gebührenpflichtigen Studienplatz erhalten haben, der zur Einschreibung berechtigt, müssen diesen Platz nach demselben Verfahren bestätigen, zusätzlich jedoch den Beleg für die Zahlung mindestens der ersten Rate der Studiengebühr sowohl auf der Online-Plattform hochladen als auch vor Ort bei der Doktorandenschule vorlegen. Die Studiengebühr kann online oder an der Kasse der Fakultät, zu der der Doktorvater bzw. die Doktormutter gehört, bezahlt werden.
4. Die persönliche Bestätigung des Studienplatzes kann auch durch eine andere Person mit notariell beglaubigter Vollmacht erfolgen.
5. Personen mit körperlichen Behinderungen können ihre Einschreibeunterlagen per E-Mail an doctorat@ubbcluj.ro einreichen und müssen ein Dokument beifügen, das die Unmöglichkeit ihrer persönlichen Anreise belegt.
6. Bewerber, die ihren Studienplatz nicht innerhalb der festgelegten Bestätigungsfrist bestätigen, verlieren das Recht, sich einzuschreiben. Nicht belegte staatlich finanzierte Studienplätze werden durch Neuzuteilung an diejenigen Bewerber vergeben, die bereits einen gebührenpflichtigen Studienplatz bestätigt haben, in absteigender Reihenfolge der in der Zulassungsprüfung erzielten Durchschnittsnoten.
7. Etwaige freie staatlich finanzierte Plätze oder gebührenpflichtige Plätze nach Abschluss der ersten Zulassungsrunde werden in einer zweiten (falls vorgesehenen) Zulassungsrunde angeboten. Alle Umschichtungen freier Plätze zwischen Doktorandenschulen erfolgen ausschließlich in der Neuzuteilungsperiode im September.

Art. 7

1. Zur Einschreibung ins erste Jahr des Promotionsstudiums legen die Sekretäre der Doktorandenschulen die vollständigen Bewerberakten aller Bewerber, die ihren Platz bestätigt haben (laut endgültiger Zulassungsliste), im Centralisierungs-/Protokollverfahren vor, jeweils ein Exemplar für jede Partei, wobei diese von Sekretär der Doktorandenschule und ISD-Sekretär unterzeichnet werden.
2. Die Akten aller zugelassenen Bewerber sowie die endgültigen Zulassungslisten, die von der Doktorandenschule unterzeichnet sind, müssen dem Institut für Promotionsstudien bis spätestens 23. September 2025 vorgelegt werden. Für die Bewerber, die abgelehnt

wurden, werden ebenfalls alle von ihnen auf die Plattform hochgeladenen Unterlagen eingereicht.

3. Die Immatrikulation der Studierenden erfolgt auf der Grundlage der Studienverträge und der Promotionsstudienpläne.
4. Die Erstellung des individuellen Promotionsstudienplans für jeden Doktoranden erfolgt während der Bestätigungsphase anhand des Kursangebots der Doktorandenschulen für das akademische Jahr 2025–2026, das auf der ISD-Website und den Websites der Schulen gemäß dieser Methodik veröffentlicht wird.
5. Bewerber, die zum Promotionsstudium zugelassen wurden und einen Unterkunftsplatz in den Studentenwohnheimen beantragen möchten, müssen sich direkt an das Sekretariat der entsprechenden Fakultät wenden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 8

1. Die Doktorandenschulen gewährleisten Transparenz bei den Verfahren zur Bewertung und Auswahl von Bewerbern für das Promotionsstudium und gewähren Zugang zu diesen Informationen durch Veröffentlichung im Internet und andere Informationskanäle (Broschüren, Plakate usw.).
2. Die Direktoren der Doktorandenschulen sind für den ordnungsgemäßen Ablauf der Zulassungsprüfung verantwortlich und stellen die Einhaltung von Qualitätsstandards, universitärer Ethik und aktueller Gesetzgebung sicher.
3. Allgemeine Informationen zur Zulassung werden auf den Websites der UBB, des ISD und der Doktorandenschulen veröffentlicht.
4. Falls ein Bewerber aus triftigen Gründen, belegt durch ärztliche Atteste oder andere offizielle Dokumente (Sterbeurkunden, konsularische Dokumente, gerichtliche Dokumente), nicht zur Zulassungsprüfung erscheinen kann, hat er das Recht, die Rückerstattung der gezahlten Zulassungsgebühr zu beantragen. Der Antrag ist an die Kasse der Fakultät zu richten, der die Doktorandenschule zugeordnet ist. Dem Antrag sind beizufügen:
 - Ein Rückerstattungsantrag mit Begründung für die Nichtteilnahme an der Prüfung,
 - Die Dokumente, die die begründete Unmöglichkeit der Teilnahme belegen (ärztliche Atteste, Sterbeurkunden, konsularische Dokumente, gerichtliche Dokumente),
 - Eine Kopie des Personalausweises/Reisepasses,
 - Eine Kopie der IBAN-Kontonummer im Namen des Bewerbers.

Die Bearbeitungsgebühr wird nicht erstattet, da die Akte des Bewerbers von der Kommission unabhängig davon bearbeitet wurde, ob er an der Prüfung teilgenommen hat oder nicht. Das Nichtdurchführen der Einschreibung/Bestätigung auf der

Zulassungsplattform bzw. vor Ort aus Gründen, die beim Bewerber liegen, stellt keinen Rückerstattungsgrund für die Zulassungs- und Bearbeitungsgebühren dar.

Dieser Text wurde am 20. März 2025 mithilfe eines privaten Kontos und mit Hilfe von ChatGPT o1 von der englischen Seite ins Deutsche übersetzt.